



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 22. September 2009

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
15.9.2009	Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz (LUVollzG)	317
15.9.2009	Landesgesetz zur Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in Rechtsvorschriften des Landes	333
31.8.2009	Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes (APOgPol)	340

Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz (LUVollzG) Vom 15. September 2009

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
- § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 5 Vollzugsgestaltung
- § 6 Soziale Hilfe

Abschnitt 2

Vollzugsverlauf

- § 7 Aufnahme
- § 8 Verlegung und Überstellung
- § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
- § 10 Entlassung

Abschnitt 3

Unterbringung und Versorgung

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit
- § 13 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 15 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung
- § 16 Ausstattung des Haftraums
- § 17 Kleidung
- § 18 Verpflegung und Einkauf
- § 19 Annehmlichkeiten
- § 20 Gesundheitsfürsorge

- § 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

- § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

- § 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

Abschnitt 4

Arbeit, Bildung und Freizeit

- § 24 Arbeit und Bildung
- § 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld
- § 26 Freizeit und Sport
- § 27 Zeitungen und Zeitschriften
- § 28 Rundfunk

Abschnitt 5

Religionsausübung

- § 29 Seelsorge
- § 30 Religiöse Veranstaltungen
- § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 6

Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche

- § 32 Grundsatz
- § 33 Recht auf Besuch
- § 34 Besuche von Rechtsbeiständen
- § 35 Überwachung der Besuche
- § 36 Recht auf Schriftwechsel
- § 37 Überwachung des Schriftwechsels
- § 38 Weiterleiten und Aufbewahren von Schreiben
- § 39 Anhalten von Schreiben
- § 40 Telefongespräche
- § 41 Pakete

Abschnitt 7 Sicherheit und Ordnung

- § 42 Grundsatz
- § 43 Verhaltensvorschriften
- § 44 Absuchung, Durchsuchung
- § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweis
- § 46 Videoüberwachung
- § 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 48 Festnahmerecht
- § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 50 Einzelhaft
- § 51 Fesselung
- § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 53 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 8 Unmittelbarer Zwang

- § 54 Begriffsbestimmungen
- § 55 Allgemeine Voraussetzungen
- § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 57 Handeln auf Anordnung
- § 58 Androhung
- § 59 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 9 Disziplinarmaßnahmen

- § 60 Voraussetzungen
- § 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 62 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 63 Disziplinarbefugnis
- § 64 Verfahren

Abschnitt 10 Beschwerde

- § 65 Beschwerderecht

Abschnitt 11 Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

- § 66 Anwendungsbereich
- § 67 Vollzugsgestaltung
- § 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 69 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen
- § 70 Unterbringung
- § 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 72 Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche
- § 73 Freizeit und Sport
- § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 75 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Abschnitt 12 Aufbau der Anstalt

- § 76 Gliederung, Räume
- § 77 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 78 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
- § 79 Anstaltsleitung
- § 80 Bedienstete
- § 81 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 82 Medizinische Versorgung
- § 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen
- § 84 Hausordnung

Abschnitt 13 Aufsicht, Beirat

- § 85 Aufsichtsbehörde
- § 86 Vollstreckungsplan
- § 87 Beirat

Abschnitt 14 Datenschutz

- § 88 Verarbeitung personenbezogener Daten

Abschnitt 15 Schlussbestimmungen

- § 89 Verwaltungsvorschriften
- § 90 Einschränkung von Grundrechten
- § 91 Änderung des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes
- § 92 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.
- (2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127 b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453 c der Strafprozessordnung sowie den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 der Strafprozessordnung.
- (3) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung gelten, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung (§ 3 Abs. 2) nicht entgegensteht, das Maßregelvollzugsgesetz vom 23. September 1986 (GVBl. S. 223, BS 3216-4) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Der Untersuchungshaftvollzug hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3

Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die an dessen statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

§ 4

Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihnen verfolgten Zwecken stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 5

Vollzugsgestaltung

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 6

Soziale Hilfe

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

(4) Die Hilfe soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

Abschnitt 2 Vollzugsverlauf

§ 7

Aufnahme

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Zugangsgespräch dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(5) Die Untersuchungsgefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

§ 8

Verlegung und Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
 2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt,
 3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
 4. aus anderen wichtigen Gründen
- erforderlich ist. Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Vorführung, Ausführung
und Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefängene ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefängenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) Die Untersuchungsgefängenen dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Entlassung

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefängenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) Aus fürsorglichen Gründen kann Untersuchungsgefängenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktages gestattet werden. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefängenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.

(3) Bedürftigen Untersuchungsgefängenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

Abschnitt 3 Unterbringung und Versorgung

§ 11 Trennungsgrundsätze

(1) Untersuchungsgefängene werden von Gefängenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefängenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefängenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Darüber hinaus können Untersuchungsgefängene ausnahmsweise gemeinsam mit Gefängenen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn insbesondere die geringe Anzahl der Untersuchungsgefängenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt und eine verfahrenssichernde Anordnung dem nicht entgegensteht.

(2) Junge Untersuchungsgefängene (§ 66 Abs. 1) werden von den übrigen Untersuchungsgefängenen und von Gefängenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 67 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefängenen nicht zu befürchten sind.

(3) Männliche und weibliche Untersuchungsgefängene werden getrennt untergebracht.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit sowie eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

§ 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit

(1) Arbeit und Bildung finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.

(2) Den Untersuchungsgefängenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefängenen aufzuhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 13 Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefängenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefängenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(2) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Untersuchungsgefängenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 15 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefängenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefängenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Untersuchungsgefängenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren.

ren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(6) Die Untersuchungsgefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

§ 16

Ausstattung des Haftraums

Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sachen, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 17

Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 18

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des

Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 19

Annehmlichkeiten

Von den §§ 16 bis 18 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

§ 20

Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 21

Zwangsmaßnahmen

auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte Personensorgeberechtigter zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 22

Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische

Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

(3) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3, können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die gesamten Kosten aufzuerlegt werden.

(6) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

§ 23

Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt oder in ein Vollzugs-krankenhaus verlegt oder überstellt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(3) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(4) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung angefallen sind.

Abschnitt 4 Arbeit, Bildung und Freizeit

§ 24

Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(4) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 25

Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden; 75 v. H. der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Das Nähere über die Vergütungsstufen bestimmt das für den Strafvollzug zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhielten.

(6) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 v. H. der Eckvergütung.

§ 26

Freizeit und Sport

Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten werden.

§ 27

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 28

Rundfunk

Die Untersuchungsgefangenen können am Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunkempfang) teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Abschnitt 5 Religionsausübung

§ 29

Seelsorge

(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 30

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Die Untersuchungsgefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 31

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Abschnitt 6

Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche

§ 32

Grundsatz

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 33

Recht auf Besuch

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

(2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs – StGB –) werden besonders gefördert.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher mit technischen Mitteln absuchen oder durchsuchen lassen.

(5) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 34

Besuche von Rechtsbeiständen

Besuche von

1. Verteidigerinnen und Verteidigern,
2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie
3. Notarinnen und Notaren

in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtsache sind zu gestatten. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von den Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 35

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung optisch überwacht werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen, Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Ge-

setz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die bei Besuchen von

1. Verteidigerinnen und Verteidigern,
2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie
3. Notarinnen und Notaren

in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtsache übergeben werden. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden.

§ 36

Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 37

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern wird nicht überwacht.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der Untersuchungsgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absenderin oder des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 38

Weiterleiten und Aufbewahren von Schreiben

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 39

Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
4. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 37 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 40

Telefongespräche

Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

§ 41

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder an die Ab-

sender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Abschnitt 7 Sicherheit und Ordnung

§ 42 Grundsatz

Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 43 Verhaltensvorschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 44 Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweis

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
4. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Untersuchungsgefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, in § 48 Abs. 2 sowie in § 88 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes (LJStVollzG) genannten Zwecke genutzt werden.

(3) Werden die Untersuchungsgefangenen entlassen, sind diese in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen. Werden die Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt verlegt oder wird unmittelbar im Anschluss an den Vollzug oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine andere Haftart vollzogen, können die nach Absatz 1 erhobenen Daten der betreffenden Anstalt übermittelt und von dieser für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch nach der Entlassung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich vernichtet werden. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

(5) Die Anstalt kann die Untersuchungsgefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 46 Videoüberwachung

(1) Die Videoüberwachung des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Anstaltsgeländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon (Videoaufzeichnungen) sind zulässig, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Videoüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hin-

zuweisen. Die Videoüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung ihrer durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Anstalt verbleiben und binnen eines Monats gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung erlangt haben oder die Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Videoaufzeichnungen vereitelt würde.

§ 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

§ 48 Festnahmerecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

(2) Nach § 45 Abs. 1 sowie nach § 88 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 88 LJStVollzG erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist.

§ 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Gefahr einer Entweichung besteht.

§ 50 Einzelhaft

Die unausgesetzte Absonderung von Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und wird dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von der Anstalt mitgeteilt. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 51 Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 53 Ärztliche Überwachung

(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6), sucht sie eine Ärztin oder ein Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer

Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (§ 49 Abs. 4).

(2) Eine Ärztin oder ein Arzt ist regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 oder Einzelhaft nach § 50 andauert.

Abschnitt 8 Unmittelbarer Zwang

§ 54 Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 55 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 57 Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 58 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 59 Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

Satz 1 Nr. 2 und 3 findet auf minderjährige Untersuchungsgefangene keine Anwendung.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

(6) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 1 LJStVollzG ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch die Polizei bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 9 Disziplinarmaßnahmen

§ 60 Voraussetzungen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
4. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen,
6. sich am Einbringen verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarnen.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 61

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs jedoch nur bis zu zwei Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge und
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Untersuchungshaft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung sowie die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen im Strafverfahren nicht beeinträchtigt werden.

§ 62

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus den §§ 16 und 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3, den §§ 19 und 24 Abs. 2 und 3, den §§ 26 und 27 Abs. 1 und § 28.

§ 63

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untersuchungsgefangenen in einer anderen Anstalt oder während des Vollzugs einer anderen Haftart angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 64

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken.

(3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

Abschnitt 10 Beschwerde

§ 65

Beschwerderecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 11 **Ergänzende Bestimmungen** **für junge Untersuchungsgefangene**

§ 66 Anwendungsbereich

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Abs. 2 auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

§ 67 Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer sind zu fördern.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

§ 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auch auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 69 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

(1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 88 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben.

§ 70 Unterbringung

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können in Wohngruppen untergebracht werden, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.

(2) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Abs. 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(3) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

§ 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 24 Abs. 2 unberührt.

§ 72 Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier

Stunden im Monat. Über § 33 Abs. 3 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(2) Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

(3) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(4) Besuche dürfen über § 35 Abs. 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von den Besucherinnen und Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(5) Der Schriftwechsel kann über § 36 Abs. 2 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) der jungen Untersuchungsgefangenen sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.

(6) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gelten die §§ 34 und 35 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

Freizeit und Sport

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten zu motivieren.

(2) Über § 16 Satz 2 hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.

(3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 74

Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 49 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

§ 75

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen insbesondere die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Woche in Betracht.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.

(3) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

(4) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(5) Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 6 nicht verhängt werden. Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 Halbsatz 1 sowie Nr. 5 sind nur bis zu zwei Monaten, Arrest ist nur bis zu zwei Wochen zulässig und erzieherisch auszugestalten.

Abschnitt 12

Aufbau der Anstalt

§ 76

Gliederung, Räume

(1) Soweit es nach § 11 zur Umsetzung der Trennungsgrundsätze erforderlich ist, werden in der Anstalt gesonderte Abteilungen für den Vollzug der Untersuchungshaft eingerichtet.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhezeit und der Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 77

Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 78

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

(1) Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sollen vorgehalten werden.

(2) Beschäftigung und Bildung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

§ 79

Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Anstaltsleiterin oder zum hauptamtlichen Anstaltsleiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

§ 80 Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 81 Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet. Diese dürfen sich mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

§ 82 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 84 Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Abschnitt 13 Aufsicht, Beirat

§ 85 Aufsichtsbehörde

Das für den Strafvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalt (Aufsichtsbehörde).

§ 86 Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan.

§ 87 Beirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden vorbehaltlich einer verfahrenssichernden Anordnung nicht überwacht.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 14 Datenschutz

§ 88 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die §§ 88 bis 96 und 97 Abs. 2 Satz 2 LJStVollzG finden beim Vollzug der Untersuchungshaft mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die nach § 89 Abs. 4 und § 97 Abs. 2 Satz 2 LJStVollzG zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
2. Die unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 5 Satz 1 LJStVollzG zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet. § 89 Abs. 5 Satz 2 LJStVollzG findet keine Anwendung.
3. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind

binnen eines Monats nach Kenntniserlangung der Anstalt hiervon die in Dateien gespeicherten persönlichen Daten zu löschen; auf Antrag gilt dies auch für persönliche Daten, die nicht in Dateien gespeichert sind. Darüber hinaus sind in diesen Fällen auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 LJStVollzG erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (§ 89 Abs. 5 Satz 3 und 4 LJStVollzG) hinzuweisen.

4. § 89 Abs. 8 Nr. 4 LJStVollzG findet keine Anwendung. Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels sowie des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen auch zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung verarbeitet werden.
5. Die Erteilung von Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen nach § 95 LJStVollzG können auch versagt werden, soweit sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährden und deswegen das Interesse der Betroffenen hieran zurücktreten muss.

Abschnitt 15 Schlussbestimmungen

§ 89 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für den Strafvollzug zuständige Ministerium.

§ 90 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 91 Änderung des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes

Das Landesjugendstrafvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 252, BS 35-1) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 17 wird folgender neue § 112 eingefügt:

„§ 112 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für den Strafvollzug zuständige Ministerium.“

2. Die bisherigen §§ 112 und 113 werden §§ 113 und 114.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

§ 92 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Mainz, den 15. September 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Einbeziehung der Lebenspartnerschaften
in Rechtsvorschriften des Landes
Vom 15. September 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ministergesetzes**

Das Ministergesetz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Hinterbliebenen gehören auch hinterbliebene Lebenspartner.“

**Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes
über den Verfassungsgerichtshof**

Das Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949 (GVBl. S. 285, 585), zuletzt geändert durch § 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), BS 1104-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „war,“ die Worte „eine Lebenspartnerschaft führt oder führte,“ eingefügt.
2. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

**Artikel 3
Änderung der Beihilfenverordnung**

Die Beihilfenverordnung in der Fassung vom 1. August 2006 (GVBl. S. 303, 362), geändert durch Verordnung vom 28. November 2006 (GVBl. S. 403), BS 2030-1-50, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Witwer“ die Worte „, hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Beihilfeberechtigten“ die Worte „oder der Lebenspartnerin der Beihilfeberechtigten“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 Buchst. b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Familienangehörige“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden und nach Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte oder der Lebenspartner des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für dieses Kind nur seinem Ehegatten oder Lebenspartner gewährt.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 3 a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird nach dem Wort „Ehegatten,“ das Wort „Lebenspartner,“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „, den Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 6 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „, der Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Familienangehöriger“ durch das Wort „Angehöriger“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Worte „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
9. § 12 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Witwern“ die Worte „sowie hinterbliebenen Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Witwern“ die Worte „sowie hinterbliebenen Lebenspartnern“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des mittleren nicht technischen Dienstes
in der Kommunalverwaltung und der staatlichen
allgemeinen und inneren Verwaltung

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nicht technischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung vom 1. Februar 1985 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch § 33 der Verordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 217), BS 2030-10, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde,“.

Artikel 5
Änderung der Laufbahnverordnung
für den Polizeidienst

Die Laufbahnverordnung für den Polizeidienst vom 26. Mai 1997 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2007 (GVBl. S. 131), BS 2030-12, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden die Worte „nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder,“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst vom 20. September 1986 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 2030-14, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde,“.

Artikel 7
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den höheren Archivdienst

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst vom 2. August 1999 (GVBl. S. 208, BS 2030-16) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes

vom 6. August 2003 (GVBl. S. 225, BS 2030-20) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den
mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst vom 4. Mai 1995 (GVBl. S. 127), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. August 2006 (GVBl. S. 324), BS 2030-23, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde,“.

Artikel 10
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den mittleren vermessungstechnischen
und den mittleren kartografischen Dienst

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren vermessungstechnischen und den mittleren kartografischen Dienst vom 16. Oktober 2002 (GVBl. S. 434), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 2030-25, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen vermessungstechnischen
und den gehobenen kartografischen Dienst

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen und den gehobenen kartografischen Dienst vom 10. August 1999 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2005 (GVBl. S. 228), BS 2030-26, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 1. März 1996 (GVBl. S. 161, BS 2030-27) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde,“.

Artikel 13
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des gehobenen Forstdienstes

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes vom 23. April 2004 (GVBl. S. 314, BS 2030-41) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. August 2007 (GVBl. S. 139), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,“.

Artikel 15
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Realschulen

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2007 (GVBl. S. 139), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,“.

Artikel 16
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. August 1997 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. August 2007 (GVBl. S. 139), BS 2030-52, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,“.

Artikel 17
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. August 2007 (GVBl. S. 139), BS 2030-53, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,“.

Artikel 18
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und zweite Staatsprüfung für
das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden
Schulen und für den höheren Agrarverwaltungsdienst

Die Landesverordnung über die Ausbildung und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren Agrarverwaltungsdienst vom 14. November 2000 (GVBl. S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 2030-54, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,“.

Artikel 19
Änderung der Landesverordnung
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an Förderschulen

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2007 (GVBl. S. 139), BS 2030-55, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,“.

Artikel 20
Änderung der Lehrer-Aufstiegsprüfungsordnung

Die Lehrer-Aufstiegsprüfungsordnung vom 11. Oktober 1979 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 101), BS 2030-57, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen bei Lehrern, mit denen es verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft begründet hat oder hatte oder bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden ist.“

Artikel 21**Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung**

Die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 14. September 1998 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl. S. 302), BS 2030-58, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken**

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 21. Oktober 1968 (GVBl. S. 238, BS 2030-59) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch die Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,“.

Artikel 23**Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken**

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 20. Oktober 1992 (GVBl. S. 327, BS 2030-60) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde,“.

Artikel 24**Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken**

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 14. August 1992 (GVBl. S. 286, BS 2030-61) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde,“.

Artikel 25**Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

Das Landesdisziplinargesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2031-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 95 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 26**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Artikel 4 bis 6 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Soweit die Rechtsstellung von Beamten und Richtern betroffen ist, sind Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Im Anwendungsbereich des Satzes 1 sind Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, auf Lebenspartner und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.“

Artikel 27**Änderung des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesgesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –, BS 2032-2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung „§§ 2 bis 4“ durch die Verweisung „§§ 1 a bis 4“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a**Gleichstellung der Lebenspartnerschaften**

Für Ansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz und nach diesem Gesetz sowie nach den aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 28**Änderung der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes**

Die Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes

zes vom 7. Dezember 1999 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 279), BS 2032-30-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,“.
2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

Artikel 29

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 377), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), BS 2032-42, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Worte „der Lebenspartner,“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verheiratete“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Den Verheirateten stehen gleich Verwitwete und Geschiedene sowie diejenigen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt“ durch die Worte „Den Verheirateten oder Lebenspartnern stehen gleich Verwitwete oder hinterbliebene Lebenspartner sowie diejenigen, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt oder deren Lebenspartnerschaft aufgehoben“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Verheiratete“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Worte „oder die Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 30

Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

Die Landestrennungsgeldverordnung vom 15. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79), BS 2032-42-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „unverheirateten“ die Worte „und nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 7 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Worte „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 31

Änderung des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), BS 2120-1, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. sie selbst, die mit ihr verlobte Person oder die Person, mit der sie ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen,
2. ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten oder ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

Artikel 32

Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kastrationsgesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kastrationsgesetzes vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), BS 2120-10, wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Anhörung der Ehegatten oder Lebenspartner

Der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen ist anzuhören, sofern nicht der Betroffene widerspricht oder die Anhörung im Einzelfall untunlich ist.“

2. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 33

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2127-1, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 34

Änderung der Landesverordnung über die „Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz“

Die Landesverordnung über die „Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz“ vom 9. Januar 1961 (GVBl. S. 10), ge-

ändert durch Verordnung vom 27. April 1998 (GVBl. S. 132), BS 223-4-6, wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 35
Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 301), BS 224-2, wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 36
Änderung der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1. Juli 2003 (GVBl. S. 131, BS 315-1-1) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 37
Änderung der Rechtspfleger-Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Rechtspfleger-Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Juli 1995 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 315-2, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde,“.

Artikel 38
Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 19. Juli 2005 (GVBl. S. 345, BS 315-4) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 39
Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes

Die Landesverordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes vom 7. Juni 2005 (GVBl. S. 239, BS 315-7) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Artikel 40
Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten vom 3. Mai 1984 (GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 315-10, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde,“.

Artikel 41
Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 520), BS 33-2, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen über die Witwen- und Witwerrente finden auf hinterbliebene Lebenspartner entsprechend Anwendung.“

Artikel 42
Änderung des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz

Das Landesgesetz über die Notarversorgungskasse Koblenz vom 14. Juni 1962 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVBl. S. 78), BS 33-20, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen über das Witwengeld (Witwergeld) finden auf überlebende Lebenspartner entsprechend Anwendung.“

2. In § 13 wird das Wort „Ehefrauen“ durch die Worte „Ehegatten oder Lebenspartnern“ ersetzt.

Artikel 43
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. November 1976 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95), BS 400-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheschließung,“ die Worte „Begründung der Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind Ehegatten oder Lebenspartner Berechtigte, so kann nach dem Tode des einen von ihnen der andere die Leistungen mit Ausnahme derjenigen verlangen, die ausschließlich für den besonderen Bedarf des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners bestimmt waren.“

Artikel 44
Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006

(GVBl. S. 401), BS 610-10, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Worte „und diesen in Bezug auf eine Lebenspartnerschaft vergleichbare Personen“ eingefügt.

Artikel 45

Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Ems

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Ems vom 8. Dezember 1986 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), BS 610-12-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Eheleute und“ die Worte „Lebenspartner sowie für“ eingefügt.

Artikel 46

Änderung des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 211), BS 780-1, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ und werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 47

Änderung des Landesgesetzes über die Höfeordnung

Das Landesgesetz über die Höfeordnung in der Fassung vom 18. April 1967 (GVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 397), BS 7811-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ehegatten und Ehegattenhöfe finden auf Lebenspartner entsprechend Anwendung.“

Artikel 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 1, 3 und 26 bis 30 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 1, 3 und 26 bis 30 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Mainz, den 15. September 2009

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes
(APOgPol)
Vom 31. August 2009**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziel

Teil 2

Fachhochschulausbildung

- § 3 Bachelorstudium
- § 4 Pflichtinhalte, Dauer
- § 5 Module
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Leistungsnachweise im Sport und Schieß- und Einsatz-training
- § 8 Studien
- § 9 Abbruch der Fachhochschulausbildung

Teil 3

Laufbahnprüfung

- § 10 Zweck
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Prüfende
- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Kolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Wiederholung von Leistungsnachweisen
- § 20 Bestehen der Laufbahnprüfung, Gesamtnote
- § 21 Durchführung der Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Abbruch und Rücktritt von einer Prüfung
- § 23 Täuschung, Verstoß gegen die Ordnung
- § 24 Besondere Prüfungsbedingungen
- § 25 Abschlusszeugnis
- § 26 Ausbildungs- und Prüfungsakten, Einsichtnahme

Teil 4

Ausnahmeregelung

- § 27 Förderung des Spitzensports

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsbestimmung
- § 29 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 und 3 und des § 206 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 279), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes.
- (2) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – (Fachhochschule) trifft ergänzende Regelungen in einer Studienordnung, die der Genehmigung des für die Polizei zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 2

Ausbildungsziel

- (1) Die Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter (§ 5 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst – LbVOPol –) sollen durch ein anwendungsbezogenes Bachelorstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeidienst erforderlich sind.
- (2) Das Bachelorstudium soll der Ausbildung der Persönlichkeit der Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter dienen, die Fähigkeit zur Anpassung an neue Entwicklungen und Aufgaben sowie die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen durch Fort- und Weiterbildung fördern und auf die besondere Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten.
- (3) Die Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter sind verpflichtet, sich die für den Polizeidienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit anzueignen, diese nachzuweisen und zu erhalten.

Teil 2

Fachhochschulausbildung

§ 3

Bachelorstudium

Die Fachhochschulausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 LbVOPol findet als Bachelorstudium statt.

§ 4

Pflichtinhalte, Dauer

- (1) Das Bachelorstudium umfasst mindestens Inhalte aus den Studienbereichen der Rechts-, Verwaltungs-, Sozial-, Polizei- und Kriminalwissenschaften mit den Schwerpunkten:

1. Staats- und Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Dienstrecht, Polizeirecht, Eingriffsrecht, Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Grundlagen des Privat- und Europarechts, Verkehrsrecht,
2. Einsatzlehre, Kriminalistik, Kriminologie, Kriminaltechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Verkehrslehre,
3. Psychologie, Soziologie, Politologie, Pädagogik,
4. Lehre von Führung und Zusammenarbeit, Ethik, Fremdsprachen,
5. Schieß- und Einsatztraining und Sport.

(2) Das Bachelorstudium dauert drei Jahre. Es umfasst fachtheoretische und berufspraktische Studien. Die Studieninhalte werden in Modulen (§ 5) vermittelt.

(3) In begründeten Fällen kann die Fachhochschule mit Zustimmung der Landespolizeischule eine Unterbrechung, Verlängerung oder Modifizierung des Bachelorstudiums zulassen. Unterbrechungen des Bachelorstudiums dürfen insgesamt nur bis zu einer Dauer von drei Jahren zugelassen werden.

(4) Die Fachhochschule legt jährlich die studienfreien Zeiten fest, die für die Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter verbindlich sind und auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

§ 5 Module

(1) Module sind abgeschlossene, thematisch umschriebene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Sie können als Theorie, Training und Praxis kombinierende Module gestaltet werden.

(2) Die Fachhochschule legt in Modulbeschreibungen Ziele und Inhalte der Lerneinheiten sowie die Prüfungsarten (§ 13) fest.

(3) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung kann sich aus Teilprüfungen zusammensetzen. Mehrere Module können zusammen geprüft werden.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Für bestandene Module werden Leistungspunkte (Credits) nach dem Europäischen Leistungspunkte-Transfersystem (European Credit Transfer System – ECTS –) vergeben.

(2) Leistungspunkte sind eine quantitative Maßeinheit für die Gesamtbelastung der Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die selbstständige Erarbeitung, Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitungen und den Aufwand für zu absolvierende Prüfungen.

(3) Während des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erzielen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, sodass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4 Abs. 2 Satz 1) 5400 Stunden beträgt.

§ 7 Leistungsnachweise im Sport und Schieß- und Einsatztraining

Die Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter haben während des Bachelorstudiums an dem be-

ruflichen Anforderungsprofil orientierte Leistungsnachweise im Sport sowie im Schieß- und Einsatztraining zu erbringen. Das Nähere zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, insbesondere zu Gegenstand, Inhalt, Mindestanforderungen und Zeitpunkt der Leistungsfeststellung regelt die Fachhochschule in der Studienordnung.

§ 8 Studien

(1) Die Ziele und Inhalte der fachtheoretischen Studien werden in Lehrveranstaltungen vermittelt. Lehrveranstaltungen sind insbesondere die Vorlesung, die Übung, das Lehr- und Unterrichtsgespräch, das Repetitorium, das Seminar, das Tutorium, das Training, der Studientag, die Exkursion und das Projekt.

(2) In den berufspraktischen Studien sollen praktische Fähigkeiten eingeübt und theoretisch erworbene Kenntnisse angewandt und erweitert werden. Dabei soll auch die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden. Die berufspraktischen Studien finden grundsätzlich bei den Polizeibehörden und den Polizeieinrichtungen als Ausbildungsstellen statt. Für die Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien sind die Ausbildungsstellen unter der Gesamtverantwortung der Fachhochschule zuständig. Fachhochschule und Ausbildungsstellen arbeiten zur Erreichung des Ausbildungsziels eng zusammen.

§ 9 Abbruch der Fachhochschulausbildung

Die Fachhochschule kann mit Zustimmung der Landespolizeischule den Abbruch der Fachhochschulausbildung verfügen, wenn

1. die Leistungen der Polizeikommissar-Anwärterin oder des Polizeikommissar-Anwärters erkennen lassen, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht werden wird, oder
2. dies aus einem anderen in der Person der Polizeikommissar-Anwärterin oder des Polizeikommissar-Anwärters liegenden wichtigen Grund geboten ist.

Teil 3 Laufbahnprüfung

§ 10 Zweck

Die Laufbahnprüfung wird als Bachelorprüfung durchgeführt. Sie dient der Feststellung der Eignung und Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes.

§ 11 Prüfungsamt

(1) Die Fachhochschule trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, einschließlich der Entscheidungen über Rechtsbehelfe. Sie richtet hierzu ein Prüfungsamt ein.

(2) Neben den in dieser Verordnung gesondert beschriebenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsamt insbesondere die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die Organisation und Durchführung der Abnahme der Leistungsnachweise.

§ 12 Prüfende

- (1) Als Prüfende können vom Prüfungsamt bestellt werden:
 1. Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschule,
 2. Lehrbeauftragte innerhalb ihres Lehrauftrages,
 3. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte,
 4. mit der Ausbildung in den berufspraktischen Studien betraute Beamtinnen und Beamte des gehobenen und höheren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte.
- (2) Die Prüfenden müssen mindestens einen Bachelorabschluss oder einen diesem entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit (§ 14) sowie bei der Abnahme des Kolloquiums (§ 15) der Bachelorarbeit können als Prüfende auch Personen mitwirken, die im Dienste einer anderen Fachhochschule oder Hochschule stehen, sofern sie nach dem Hochschulgesetz oder dem Verwaltungsfachhochschulgesetz in Rheinland-Pfalz zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind.
- (4) Die Prüfenden sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 13 Modulprüfungen

- (1) In jedem Modul wird eine Prüfung abgelegt, die nach § 16 bewertet wird. Zulässige Prüfungsarten sind:
 1. Klausur,
 2. Hausarbeit,
 3. mündliche Prüfung,
 4. Referat,
 5. praktische Prüfung,
 6. Prüfung in der Praxis.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (5 Punkte) bewertet worden ist.
- (3) Während des Bachelorstudiums sind mindestens drei Klausuren mit einer jeweiligen Bearbeitungszeit von mindestens vier Stunden aus den Studienbereichen der Rechts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften zu bearbeiten; hiervon muss mindestens eine einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und die Form der juristischen Fallbearbeitung aufweisen.
- (4) In einer Klausur ist aus dem jeweiligen Modul eine bestimmte Aufgabenstellung schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten.
- (5) In einer Hausarbeit ist eine Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig schriftlich zu bearbeiten.
- (6) In einer mündlichen Prüfung sind in freier Rede und im Dialog mit den Prüfenden fachspezifische Probleme zu erörtern. Durch Vortrag sowie durch Beantwortung von Fragen sollen die Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter nachweisen, dass sie das zur Prüfung gestellte Thema beherrschen.
- (7) In einem Referat ist ein bestimmtes Thema vertieft unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen zu be-

arbeiten und in einem mündlichen Vortrag darzustellen. Die Inhalte des mündlichen Vortrags sind in einer schriftlichen Ausarbeitung festzuhalten.

(8) In einer praktischen Prüfung ist eine simulierte polizeiliche Einsatzlage fachgebietsübergreifend zu lösen. Die Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter sollen dabei die Fähigkeit zur selbstständigen Bewältigung der Einsatzlage unter Berücksichtigung der taktischen und rechtlichen Erfordernisse nachweisen.

(9) In der Prüfung in der Praxis ist eine typische Situation des praktischen Polizeidienstes selbstständig unter realen Bedingungen zu bewältigen. Typische Situationen des praktischen Polizeidienstes im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere polizeiliche Maßnahmen bei Verkehrsunfällen, Personen- und Verkehrskontrollen sowie die Anzeigenaufnahme und deren Bearbeitung.

(10) Mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen und Prüfungen in der Praxis sind jeweils durch eine Prüfungskommission zu bewerten, die aus zwei Prüfenden besteht. Klausuren, Hausarbeiten und Referate werden durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. Die näheren Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(11) Prüfungsarten können miteinander kombiniert werden. Das Prüfungsamt legt zu Beginn des Bachelorstudiums die jeweilige Prüfungsart für die Module fest (§ 5 Abs. 2) und trifft soweit erforderlich weitere Bestimmungen über deren nähere Ausgestaltung. Die Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter sind über die Regelungen nach Satz 2 zu informieren.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Polizeikommissar-Anwärterin oder der Polizeikommissar-Anwärter erstellt eine Bachelorarbeit (Thesis), mit der die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung eines vorgegebenen Themas und der damit verbundenen relevanten Problemstellungen in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden nachgewiesen werden soll. Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren mündlicher Verteidigung (Kolloquium), die jeweils mit einer Note nach § 16 zu bewerten sind. In die Gesamtnote der Bachelorarbeit fließen die schriftliche Arbeit und das Kolloquium zu gleichen Teilen ein.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt nach Anhörung der Polizeikommissar-Anwärterin oder des Polizeikommissar-Anwärters vergeben. Die Polizeikommissar-Anwärterin oder der Polizeikommissar-Anwärter soll eigene Themenvorschläge unterbreiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt viereinhalb Wochen. Das Prüfungsamt legt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit fest.
- (4) Eine Bachelorarbeit kann auch von mehreren Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärtern erstellt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen muss hierbei eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet.

(6) Die schriftliche Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (5 Punkte) bewertet worden ist. Nach bestandener schriftlicher Arbeit wird die Polizeikommissar-Anwärterin oder der Polizeikommissar-Anwärter zum Kolloquium zugelassen.

(7) Kann die schriftliche Arbeit aus von der Polizeikommissar-Anwärterin oder dem Polizeikommissar-Anwärter nicht zu vertretenden Gründen nicht binnen viereinhalb Wochen bearbeitet werden, kann das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen bewilligen. Bei einer Verhinderung von mehr als zwei Wochen ist das Thema zurückzugeben; nach Wegfall des Verhinderungsgrundes vergibt das Prüfungsamt ein neues Thema.

§ 15 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll die Polizeikommissar-Anwärterin oder der Polizeikommissar-Anwärter nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen zu dem Thema der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit selbstständig zu begründen, gegen Einwände zu verteidigen und deren Inhalte in gesamtpolizeiliche Zusammenhänge einzuordnen. Das Kolloquium dauert mindestens 25 und höchstens 30 Minuten.

(2) Das Kolloquium wird durch eine Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Prüfenden besteht; von diesen muss mindestens eine oder einer auch die schriftliche Arbeit der Bachelorarbeit bewertet haben.

(3) Das Kolloquium wird durch die Prüfungskommission bewertet. Das Ergebnis ist der Polizeikommissar-Anwärterin oder dem Polizeikommissar-Anwärter im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note ausreichend (5 Punkte) bewertet worden ist.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punkte zu verwenden:

sehr gut (15, 14 Punkte)	= eine hervorragende Leistung,
gut (13, 12, 11 Punkte)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (10, 9, 8 Punkte)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (7, 6, 5 Punkte)	= eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (4, 3, 2, 1, 0 Punkte)	= eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Werden Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst, sind diese bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Bei der Bildung von Durchschnitts- und Gesamtnoten ist das Gesamtergebnis ab 0,6 der besseren und bis 0,5 der schlechteren Punktzahl zuzuordnen.

(3) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden bewertet und weichen deren Bewertungen voneinander ab, gilt der arithmetische Mittelwert der vergebenen Punkte.

(4) Bei der Bewertung insbesondere der schriftlichen Prüfungsleistungen sind neben dem sachlichen Inhalt und der Begründung auch die Gliederung, die Darstellung, die Beherrschung der deutschen Sprache sowie die äußere Form zu berücksichtigen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Werden Studienleistungen oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bei Übereinstimmung der Notensysteme zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Verordnung in die Berechnungen nach § 20 einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, setzt das Prüfungsamt für die angerechnete Leistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Abs. 1 eine Note fest. Für die Zuordnung von Leistungspunkten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. In bis zu insgesamt zwei Modulen kann bei nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung die Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen des ersten Studienjahres.

(2) Die schriftliche Arbeit und das Kolloquium der Bachelorarbeit können nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die schriftliche Arbeit der Bachelorarbeit. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 19 Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Nicht erbrachte Leistungsnachweise (§ 7) können jeweils mindestens zweimal wiederholt werden; das Nähere zur Wiederholung der Leistungsnachweise regelt die Fachhochschule in der Studienordnung.

(2) Bei der Festlegung der Fristen für die Wiederholungsversuche durch das Prüfungsamt ist der Leistungsstand der Polizeikommissar-Anwärterin oder des Polizeikommissar-Anwärters zu berücksichtigen.

§ 20

Bestehen der Laufbahnprüfung, Gesamtnote

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erzielt (§ 6 Abs. 3), die Modulprüfungen (§ 13) sowie die schriftliche Arbeit und das Kolloquium der Bachelorarbeit (§§ 14 und 15) bestanden und die Leistungsnachweise (§ 7) erbracht wurden.

(2) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Laufbahnprüfung nach § 16, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Gesamtnote der Bachelorarbeit | 10 v. H. und |
| 2. Durchschnittsnote der übrigen Module | 90 v. H. |

Für die Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 1 Nr. 2 werden die in den Modulprüfungen erzielten Noten mit den Leistungspunkten gewichtet, die den Modulen zugewiesen sind.

§ 21

Durchführung der Prüfungen

Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des für die Polizei zuständigen Ministeriums sowie die Leitung der Fachhochschule können anwesend sein. Aus dienstlichen Gründen kann das Prüfungsamt auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 22

Versäumnis, Abbruch und Rücktritt
von einer Prüfung

(1) Bei Nichtteilnahme oder Abbruch der Teilnahme an einer Prüfung sowie bei nicht oder nicht rechtzeitiger Ablieferung einer zu erbringenden Prüfungsleistung, gilt diese als mit der Note nicht ausreichend (0 Punkte) bewertet.

(2) Wird ein Verhalten nach Absatz 1 hinreichend entschuldigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; in diesem Falle ist ein neuer Termin zur Prüfung anzuberaumen.

(3) Entschuldigungsgründe sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen und in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Erkrankung ist grundsätzlich ein ärztliches oder auf Verlangen ein amtsärztliches Attest oder das Attest einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Entschuldigungsgründen trifft das Prüfungsamt.

§ 23

Täuschung, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird versucht, den Verlauf oder das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note nicht ausreichend (0 Punkte) bewertet werden. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungsleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. In schweren oder wiederholten Fällen kann der Ausschluss von der Laufbahnprüfung durch das Prüfungsamt angeordnet werden.

(2) Wer während der Prüfung sonst gegen die Ordnung verstößt, ist von der für den Ablauf der Prüfung verantwortlichen Person zu verwarnen. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung erfolgen; die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit der Note

nicht ausreichend (0 Punkte) bewertet. Ein Ordnungsverstoß in unmittelbarem zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mit der Prüfung steht einem Ordnungsverstoß während der Prüfung gleich.

(3) Wird ein Verhalten nach Absatz 1 erst innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt das Ergebnis der Prüfung sowie die Gesamtnote nachträglich entsprechend ändern und, soweit erforderlich, die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

§ 24

Besondere Prüfungsbedingungen

Das Prüfungsamt kann Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärtern mit körperlichen Einschränkungen oder aus sonstigen berechtigten und nachgewiesenen Gründen auf Antrag besondere Prüfungsbedingungen einräumen.

§ 25

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit folgenden Angaben:

1. die Gesamtnote der Laufbahnprüfung und die insgesamt erworbenen Leistungspunkte,
2. die relative Note entsprechend der ECTS Bewertungsskala

A für die besten	10 v. H.
B für die nächsten	25 v. H.
C für die nächsten	30 v. H.
D für die nächsten	25 v. H.
E für die nächsten	10 v. H.,

 bezogen auf den Studiengang sowie die drei vorangegangenen Studienjahrgänge, wobei auch die Anzahl der Personen, deren Prüfungsleistung einbezogen wurde, anzugeben ist,
3. das Thema, die Einzelnoten und die Gesamtnote der Bachelorarbeit,
4. die Bezeichnung und Benotung der absolvierten Module sowie die hierauf entfallenden Leistungspunkte und die daraus ermittelte Durchschnittsnote (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
5. die Bezeichnung der Stellen, bei denen Praktika absolviert wurden,
6. die Bezeichnung der erbrachten Leistungsnachweise,
7. die Feststellung, dass die Polizeikommissar-Anwärterin oder der Polizeikommissar-Anwärter die Laufbahnprüfung bestanden und damit die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes erworben hat.

(2) Auf Antrag wird ein Zusatzdokument in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, in dem neben ergänzenden Informationen zur Person und zum Zeugnis auch Angaben über den Status der Hochschule sowie Informationen zum Studium entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Union, des Europarates und der UNESCO/CEPES enthalten sind (Diploma Supplement).

(3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung über die Bezeichnung und Benotung der absolvierten Module sowie die hierauf entfallenden Leistungspunkte. Die Bescheinigung muss eindeutig erkennen lassen, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist.

§ 26

Ausbildungs- und Prüfungsakten,
Einsichtnahme

(1) Das Prüfungsamt führt für jede Polizeikommissar-Anwärterin und jeden Polizeikommissar-Anwärter eine Ausbildungs- und Prüfungsakte. In diese sind sämtliche die Ausbildung und Prüfung betreffenden Vorgänge aufzunehmen.

(2) Die Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter können ihre vollständige Ausbildungs- und Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung einsehen. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsakte ist nach Beendigung der Fachhochschulausbildung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Teil 4**Ausnahmeregelung**

§ 27

Förderung des Spitzensports

Das für die Polizei zuständige Ministerium kann zur Förderung des Spitzensports Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung über Ort, Dauer und Inhalt der Fachhochschulausbildung zulassen. Insbesondere kann es bestimmen, dass Ausbildung und Laufbahnprüfung an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden – Fachbereich Polizei – stattfinden und sich nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPVD) vom 19. Juni 2006 (StAnz. Hessen S. 1382, Gült.-Verz. 322) in der jeweils geltenden Fassung richten; die hiernach bestan-

dene Laufbahnprüfung wird für den gehobenen Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Teil 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 28

Übergangsbestimmung

(1) Wer die Ausbildung für den gehobenen Polizeidienst vor dem 1. Mai 2009 begonnen hat, wird nach dem bisher geltenden Recht (§ 29 Abs. 2) ausgebildet und geprüft.

(2) Das Studium, einschließlich der Laufbahnprüfung, für die bis zum 1. Oktober 2009 an der Deutschen Hochschule der Polizei zur Ausbildung zum höheren Polizeidienst zugelassenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten regelt sich nach den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) und der nordrhein-westfälischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei vom 10. Oktober 2006 (GV. NRW. 2007 S. 58) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 28, die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Polizeidienst vom 8. November 2002 (GVBl. S. 457), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2007 (GVBl. S. 131), BS 2030-13, außer Kraft.

Mainz, den 31. August 2009

Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch